

INFOBLATT TELERADIOLOGIE

Voraussetzungen für den Erwerb der Kenntnisse in der Teleradiologie gem. StrlSchG bzw. StrlSchV

Die Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen darf erst durchgeführt werden, nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (StrlSch) entschieden hat, dass und auf welche Weise die Anwendung durchzuführen ist (rechtfertigende Indikation).

Die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der einzelnen Anwendung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt, darf nur gestellt werden, wenn der Arzt, der die Indikation stellt, den betreffenden Patienten vor Ort persönlich untersuchen kann; es sei denn, es liegt ein Fall der Teleradiologie vor (gem. § 83, Abs. 3 StrlSchG).

Für die Genehmigung der Teleradiologie sind ein Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb sowie gewisse Qualifikationen der beteiligten Personen vorzuweisen.

Das Personal, das die Untersuchung vor Ort technisch durchführt, benötigt die erforderliche Fachkunde im StrlSch sowie eine Berechtigung zur technischen Durchführung.

Der fachkundige Teleradiologe, der selbst nicht am Ort der technischen Durchführung ist, ist trotzdem gesamtverantwortlich, stellt die rechtfertigende Indikation und befundet die elektronisch übermittelten Untersuchungsergebnisse. Er muss gewährleisten, dass er während der Untersuchung verfügbar ist. Auch muss er die erforderliche Fachkunde im StrlSch für das jeweilige Anwendungsgebiet besitzen, für das er den Röntgenauftrag erteilt.

Der Arzt, der sich am Ort der technischen Durchführung befindet, muss den Patienten untersuchen, das Ergebnis der Untersuchung mit dem Teleradiologen absprechen, den Patienten aufklären, den Untersuchungsablauf überwachen und notfalls auch eingreifen.

Er selbst muss die fachlichen Voraussetzungen besitzen, um dem fachkundigen Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, die notwendigen Informationen liefern zu können.

Der Besitz einer Fachkunde im StrlSch ist nicht zwingend notwendig, erforderliche Kenntnisse im StrlSch müssen aber nachgewiesen sein (gem. § 14 Abs. 2 StrlSchG).

Fachliche Anforderungen an den Arzt am Ort der technischen Durchführung ohne Fachkunde im Strahlenschutz

Für Ärzte ohne Fachkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an einem Kenntniskurs Teleradiologie (mind. 8 UE inkl. 4 UE praktischer Unterweisung) nachzuweisen (Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie). Die Kursteilnahme darf bei Antragstellung insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Zusätzlich muss über 2 Wochen hinweg arbeitstäglich in dem relevanten Anwendungsgebiet praktische Erfahrung erworben werden (Sachkundezeit). Das zugehörige Sachkunde-Zeugnis muss von einem für das Anwendungsgebiet fachkundigen Arzt ausgestellt, abgestempelt und unterschrieben sein. Der Zeitraum, die Anzahl und Art der durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Kenntnisse sind regelmäßig alle 5 Jahre zu aktualisieren (Kurs zur Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz über 8 UE).

Fachliche Anforderungen an den Arzt am Ort der technischen Durchführung mit Fachkunde im Strahlenschutz

Bei Ärzten, die eine Fachkunde im StrlSch besitzen, gelten erforderliche Kenntnisse als nachgewiesen. Ein weiterer Kurs muss nicht absolviert werden. Es wird einzig die schriftliche Bestätigung eines für das Anwendungsgebiet fachkundigen Arztes oder eines Teleradiologen über „eine ausreichende praktische Erfahrung und eine Einweisung für eine Tätigkeit als Arzt am Untersuchungsort“ gefordert. Eine Fachkunde im StrlSch ist unabhängig von der Tätigkeit in der Teleradiologie regelmäßig alle 5 Jahre zu aktualisieren (Kurs zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz über 8 UE). Die lückenlose Aktualisierung muss der Ärztekammer zur Antragsstellung nachgewiesen werden. Mit Aktualisierung der Fachkunde werden auch vorhandene Kenntnisse aktualisiert.

Anforderungen an alle Ärzte am Ort der technischen Durchführung

Alle Ärzte, die am Ort der technischen Durchführung tätig sein wollen, müssen bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einen Antrag auf die „Kenntnisbescheinigung Teleradiologie“ stellen. Dieser ist vollständig ausgefüllt, unterschrieben und inkl. aller notwendigen Nachweise in der Abteilung Fortbildung einzureichen.

Teilnahmebescheinigungen von Kursen sowie Sachkundezeugnisse sind vorzugsweise in beglaubigter Kopie (durch Dienststelle, inkl. Stempel der Einrichtung u. Unterschrift) oder ggf. im Original einzureichen. Einfache Kopien werden nicht anerkannt. Möglich ist auch die Vorlage von Originalen am Empfang der ÄKSA zu den Öffnungszeiten. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin mit der Abteilung Fortbildung.

Nach Eingang des Antrages wird dem Antragsteller ein Gebührenbescheid zugesandt (kostenpflichtiges Verfahren). Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO). Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Gegebenenfalls fehlende Unterlagen sind durch den Antragsteller nach Aufforderung zuzuarbeiten.

Nach Prüfung und Bewilligung des Antrages werden die „Kenntnisbescheinigung Teleradiologie“ sowie eingereichte Originalunterlagen an den Antragsteller versandt.